

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern. Sie sind maßgeblich für alle zwischen der SG Medientechnik GmbH (nachfolgend SGM GmbH genannt) und deren Vertragspartner (nachfolgend Kunde genannt) geschlossenen Verträge, welche die Vermietung oder den Verkauf von Gegenständen und/oder hiermit verbundenen Sach-, Dienst- oder Werkleistungen der SGM GmbH zum Gegenstand machen.
2. Anders lautende AGB des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen, haben nur Gültigkeit, wenn die SGM GmbH diesen AGB des Kunden in schriftlicher Form ausdrücklich bestätigt.
3. Die gegenseitige Übermittlung von Schriftstücken per Telefax oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (sogenannte Textform) genügt dem Erfordernis der Schriftform in diesen AGB und den mit der SGM GmbH geschlossenen Verträgen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Sämtliche Angebote der SGM GmbH sind unverbindlich.
2. Maßgebend für den Vertragsschluss und den Inhalt jedes Vertrages ist die Auftragsbestätigung der SGM GmbH. Abweichungen, insbesondere zusätzliche Leistungen, von der Auftragsbestätigung bedürfen wiederum der schriftlichen Bestätigung durch die SGM GmbH..
3. Die SGM GmbH hat jederzeit das Recht, sämtliche vereinbarten und in der Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungen durch fachkundige Dritte durchführen zu lassen.

§ 3 Mietvertragliche Regelungen

1. Die Mietzeit beginnt ab dem vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietgegenstände ab Lager der SGM GmbH in Lübeck (Mietbeginn) und endet mit der Rückgabe an die SGM GmbH an der Auftragsbestätigung bestimmten Ort (Mietende). Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, die SGM GmbH oder ein Dritter den Transport ab Lager der SGM GmbH durchführt.
2. Der Transport der Mietgegenstände erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden, es sei denn, die SGM GmbH hat in der Auftragsbestätigung etwas anderes bestätigt.
3. Als Mietpreis gilt der nach der Preisliste der SGM GmbH im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltende Mietpreis. Die jeweils aktuelle Preisliste der SGM GmbH ist unter <https://sg-medientechnik.de/vermietung/>
4. Die SGM GmbH ist berechtigt, den Mietpreis gemäß der jeweils angemessen geänderten Preisliste anzupassen, sofern das Mietverhältnis länger als 6 Monate andauert und die SGM GmbH in dieser Zeit ihre unter <https://sg-medientechnik.de/vermietung/> veröffentlichte Preisliste angepasst hat.
5. Bei Mietverhältnissen, die länger als 3 Monate andauern, hat der Kunde der SGM GmbH nach vorheriger Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten eine Überprüfung der Mietgegenstände zu ermöglichen. Stellt die SGM GmbH bei derartigen Überprüfungen einen Instandsetzungsbedarf fest, hat die SGM GmbH diese Instandsetzung auf Kosten des Kunden unverzüglich auszuführen, sofern diese Instandsetzung pro Mietgegenstand nicht höhere Kosten als 500,00 € netto verursacht. Bei höheren Instandsetzungskosten wird die SGM GmbH dem Kunden ein Angebot zur Instandsetzung zu unterbreiten, das der Kunde innerhalb von 3 Arbeitstagen anzunehmen hat. Nimmt der Kunde das Angebot nicht fristgerecht an, ist die SGM GmbH berechtigt, den instandsetzungsbedürftigen Mietgegenstand ersatzlos beim Kunden zu entfernen.
6. Bei Auftragsbestätigung werden 50 % des gesamten Mietpreises gegen Ausstellung einer Anzahlungsrechnung mit Umsatzsteuerausweis durch die SGM GmbH zur Zahlung durch den Kunden fällig. Der Restbetrag des Mietpreises zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer ist auf eine weitere Rechnung zum Mietbeginn fällig. Sofern der Kunde die Anzahlungs- und die Restbetragsrechnung nicht fristgerecht zum in den Rechnungen ausgewiesenen Zahlungsfristen, spätes-

tens zum Mietbeginn an die SGM GmbH auf das in den Rechnungen ausgewiesene Geschäftskonto vollständig und ohne Abzug überweist, ist die SGM GmbH berechtigt, die Herausgabe der Mietgegenstände zurück zu halten.

7. Der Kunde hat die Mietgegenstände nach Übergabe unverzüglich auf Vollständigkeit und einwandfreien Zustand und Funktion zu überprüfen. Sollten Mängel vorliegen, müssen diese vom Kunden sofort in Textform der SGM GmbH angezeigt werden. Unterlässt der Kunde eine Prüfung der Gegenstände bei Übernahme, so gilt der entsprechende Gegenstand als mangelfrei. Treten Mängel der Mietgegenstände während der Mietzeit auf, ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich der SGM GmbH in Textform anzuzeigen. Bei Mängeln der Mietgegenstände, die die SGM GmbH zu vertreten hat, ist die SGM GmbH nach ihrer Wahl berechtigt, die Mietgegenstände instand zu setzen oder auszutauschen, sofern die SGM GmbH die Instandsetzung oder den Austausch nicht aufgrund eines unverhältnismäßigen Aufwands und aufgrund einer Unwesentlichkeit des Mangels verweigern kann. Im letztgenannten Fall steht dem Kunden lediglich das Recht zu, den Mietpreis angemessen zu mindern. Weitere Rechte des Kunden sind ausgeschlossen.
8. Der Kunde hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und jegliche Beschädigung zu vermeiden. Der Kunde hat darüber hinaus für die störungsfreie Stromversorgung der Mietgegenstände für die gesamte Mietdauer zu sorgen. Er ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Verwendung und zum Aufbau der Mietgegenstände auf seine Kosten vor Mietbeginn zu beschaffen und der SGM GmbH nachzuweisen. Hat der Kunde die behördlichen Genehmigungen zum Mietbeginn nicht der SGM GmbH vorgelegt, ist diese berechtigt, die Übergabe der Mietgegenstände an den Kunden bis zur Nachreichung der Genehmigungen zurück zu halten.
9. Der Kunde ist nicht berechtigt, Mietgegenstände der SGM GmbH an Dritte zu überlassen, insbesondere unter zu vermieten. Der Kunde ist verpflichtet, jedem Dritten, der Rechte gegen den Kunden geltend macht, auf das Eigentum der Mietgegenstände seitens der SGM GmbH hinzuweisen. Pfändungen oder der Geltendmachung anderer Rechte von Gläubigern des Kunden an den Mietgegenständen hat der Kunde ausdrücklich zu widersprechen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist die SGM GmbH berechtigt, den Mietvertrag unverzüglich fristlos zu kündigen und die Herausgabe aller dem Kunden überlassenen Mietgegenstände zu verlangen.
10. Ebenso ist der Kunde nicht berechtigt, die Mietgegenstände zu verändern, an einen anderen Ort zu verbringen oder für andere als die im Mietvertrag genannten Zwecke zu nutzen oder durch Personal zu bedienen, das nicht durch die SGM GmbH in die Bedienung eingewiesen oder durch die SGM GmbH gestellt ist. Bei Zuwiderhandlungen ist die SGM GmbH auch insofern berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und die Herausgabe aller dem Kunden überlassenen Mietgegenstände zu verlangen.
11. Ein Rücktritt oder eine Kündigung des Mietvertrages durch den Kunden vor Mietbeginn ist ausgeschlossen. Der Mietvertrag ist nur einheitlich und aus wichtigem Grund vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit kündbar. Im Falle der fristlosen Kündigung durch die SGM GmbH sowie bei einer fristlosen Kündigung des Kunden wegen eines von ihm zu vertretenden Untergangs der Mietgegenstände bleibt der Kunde verpflichtet, die gesamte Miete an die SGM GmbH zu zahlen. Im Falle der Nichtabnahme der Mietgegenstände oder bei vorzeitiger Rückgabe der Mietgegenstände an die SGM GmbH ist diese verpflichtet, ersparte Kosten und anderweitige Mieterlöse für die nicht vom Kunden abgenommenen Mietgegenstände bzw. für die vorzeitig zurück gegebenen Mietgegenstände anzurechnen. Der Kunde ist berechtigt, der SGM GmbH nachzuweisen, höhere ersparte Aufwendungen oder einen höheren anderweitigen Mietpreis verinnahmt zu haben, als die SGM GmbH abrechnet.
12. Die SGM GmbH bietet ausdrücklich keine Versicherung für die Mietgegenstände an. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände ordnungsgemäß und ausreichend gegen eintretende Risiken (jeglichen Verlust und jegliche Beschädigung) ausreichend zu versichern. Den Nachweis der Versicherung hat der Kunde der SGM GmbH zum Mietbeginn nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, ist die SGM

GmbH berechtigt, die Übergabe der Mietgegenstände an den Kunden zu verweigern.

13. Bei jeglichem Verlust und jeglicher Beschädigung hat der Kunde der SGM GmbH den Wiederbeschaffungswert der Mietgegenstände zu ersetzen. Ebenso sind vom Kunden anfallende Folgeschäden zu tragen. Dies sind insbesondere Wertminderungen, Gebühren für Sachverständige, Mietausfall für Folgegeschäfte der SGM GmbH.
14. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.
15. Bei Beendigung des Mietvertrages ist der Kunde verpflichtet, die Mietgegenstände unverzüglich und ordnungsgemäß an die SGM GmbH zurück zu geben. Der Kunde hat die Mietgegenstände auf seine Gefahr und seine Kosten transportversichert an den Geschäftssitz der SGM GmbH zurück zu liefern. Bei verspäteter Rückgabe ist die SGM GmbH berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung der Mietgegenstände ein angemessenes Nutzungsentgelt, mindestens in Höhe des vorherigen Mietzinses, zu verlangen. Ebenso ist die SGM GmbH berechtigt, zum Mietende auf Kosten des Kunden die Mietgegenstände beim Kunden abzuholen. Der Kunde hat der SGM GmbH nach Mietende die jederzeitige Abholung der Mietgegenstände zu gewähren.
16. Stellt die SGM GmbH nach Rückgabe Mängel an den Gegenständen fest, die über den durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstehenden Verschleiß hinausgehen, ist die SGM GmbH berechtigt, die Mängel auf Kosten des Mieters zu beseitigen. Insofern haftet der Mieter für alle Mängel an den Mietgegenständen, die während der Mietdauer aufgetreten sind und deren Anzeige in Textform er während der Mietdauer unterlassen hat, auch wenn derartige Mängel etwaig durch die SGM GmbH zu vertreten wären.

§ 4 Dienst- und Werkleistungen der SGM GmbH

1. Die SGM GmbH berät den Kunden aufgrund eines gesonderten Auftrags hinsichtlich des Einsatzes von Mietgegenständen im Rahmen von Events des Kunden. Die Beratung bezieht sich auf die Verwendung der Anzahl und der Art der Mietgegenstände, die die SGM GmbH dem Kunden für sein Event empfiehlt. Derartige Vereinbarungen über Beratungsdienstleistungen kommen im Umfang und hinsichtlich der Vergütung zustande, wie sie von der SGM GmbH in einer gesonderten Auftragsbestätigung dem Kunden bestätigt werden. Diese Beratungsdienstleistungen sind unabhängig und rechtlich gesondert von sonstigen Verträgen zwischen dem Kunden und der SGM GmbH, insbesondere über Mietvereinbarungen. Hinsichtlich dieser gesonderten Beratungsdienstleistungen der SGM GmbH gelten ausschließlich neben dem Inhalt der Auftragsbestätigung die gesetzlichen Vorschriften.
2. Die SGM GmbH bietet dem Kunden unabhängig von mietvertraglichen Vereinbarungen an, die Mietgegenstände an dem vom Kunden bestimmten Ort fachgerecht zu installieren und nach dem Event des Kunden fachgerecht wieder zu deinstallieren. Diese Installationsleistungen gelten durch den Kunden als abgenommen, sobald sämtliche Mietgegenstände in Funktion gesetzt wurden und der Kunde keine Funktionsbeeinträchtigungen in Textform rügt.
3. Die Beratungsdienstleistungen und Werkleistungen der SGM GmbH sind von dem Kunden gemäß den Bedingungen der gesonderten Auftragsbestätigungen zu den dortigen Stundensätzen und innerhalb der Zahlungsfristen vollständig und ohne Abzug auf das Geschäftskonto der SGM GmbH zu überweisen. Sofern der Kunde Sonderleistungen der SGM GmbH in Anspruch nimmt, die nicht in den jeweiligen Auftragsbestätigungen für Beratungsdienstleistungen oder Werkleistungen enthalten sind, ist der Kunde verpflichtet, diese zusätzlichen Leistungen zu der vereinbarten Vergütung pro Stunde nach Aufwand und gegen Rechnung der SGM GmbH innerhalb der in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziele, regelmäßig innerhalb von 2 Wochen ab Rechnungsdatum, zu überweisen.

§ 5 Kauf von High-End-LED

1. Die SGM GmbH bietet dem Kunden auch den Kauf von High-End-LED-Leuchtmitteln und –Geräten an. Für die Bedingungen des entsprechenden Kaufs gelten ausschließlich die Bedingungen der gesonderten Auftragsbestätigung der SGM GmbH, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistungsdauer.
2. Sofern die SGM GmbH die High-End-LED-Leuchtmittel und –Geräte beim Kunden installiert, handelt es sich um einen Kauf mit Montageverpflichtung zu den in der Auftragsbestätigung der SGM GmbH genannten Konditionen.
3. Für die High-End-LED-Leuchtmittel und –Geräte bietet die SGM GmbH dem Kunden ein Full-Service-Sicherheitspaket zu den Konditionen der gesonderten Auftragsbestätigung an.
4. Sofern in der Auftragsbestätigung der SGM GmbH oder in diesen AGB keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, die auf den Kauf von High-End-LED-Leuchtmitteln und –Geräten anwendbar sind, gelten die gesetzlichen Kaufvertragsbestimmungen.

§ 6 Haftung und Schadensersatz

1. Die SGM GmbH haftet bei allen vertraglichen Leistungen gegenüber dem Kunden in Fällen des eigenen Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die SGM GmbH nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen von der SGM GmbH.
2. Die SGM GmbH haftet nicht für Vermögensschäden und/oder entgangenen Gewinn des Kunden, die über die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von der SGM GmbH hinausgehen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Wird eine Bestimmung der AGB oder des Vertrages unwirksam, so bleiben alle anderen Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages davon unberührt.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Erfüllungsort ist ausnahmslos der Geschäftssitz der SGM GmbH. Gerichtsstand ist ebenfalls der Geschäftssitz der SGM GmbH, sofern der Kunde Kaufmann ist.

SG Medientechnik GmbH
Geschäftsführer: Sebastian Gartz
Aldermannweg 5
23560 Lübeck
DEUTSCHLAND

Stand 11. März 2020